Gemeinde Schwaderloch

Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - mmueh

5326 Schwaderloch, 24. August 2015

Öffentliche Publikation

Guten Tag

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 27. August 2015 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Baubewilligungen

Der Gemeinderat hat am folgende Baubewilligung erteilt:

- Knecht Mariana und Peter, Feldstrasse 365, 5326 Schwaderloch, Neubau Garage, Feldstrasse 365, Parzelle Nr. 237
- Schies Holger und Gabriela, Bürgelistrasse 359, 5326 Schwaderloch, Anbau Wintergarten, Neugestaltung Umgebung, Bürgelistrasse 359, Parzelle Nr. 335
- Fetzer Daniel, Hueb 250, 5326 Schwaderloch, Neubau Hühnerhaus und Geräteschopf, Hueb 205, Parzelle Nr. 58

Bäume und Sträucher zurückschneiden

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet Schwaderloch werden ersucht, ihre an der Strasse stehenden Bäume und Sträucher bis 31. Oktober 2015 zurückzuschneiden. Gemäss §§ 109, 110 und 111 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 gelten hierfür folgende Vorschriften:

- Öffentliche Strassen dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- In das Strassengebiet hineinreichende Bäume sind auf eine Höhe von 4.5 m, ab Fahrbahn gemessen, aufzuasten.
- Hecken und Sträucher sind auf 2 m Abstand, gemessen vom Strassenmark, zurückzuschneiden. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf Hinterkante Trottoir zu erfolgen.
- Für Waldränder ist gegenüber Gemeindestrassen ein Abstand von 4 m, gemessen ab Strassenmark, einzuhalten.
- In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein (§ 42 Abs. 2 Bauverordnung vom 25. Mai 2011).

Wo dieser Rückschnitt nicht innert der gesetzten Frist vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausführen lassen. Zudem kann gemäss §§ 160 -162 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen Strafanzeige erstattet werden.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Die Gemeindeschreiberin
Marianne Mühlberg